

Grenzabstände gibt es auch für Pflanzen

Die Bepflanzung entlang der Hauptstrasse bei Mägenwil entstand in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau. Für Obstbäume über sieben Meter gilt hier ein Abstand von mindestens drei Metern.

Bild: Stefan Gantenbein

- Grenzabstände für Bäume und Sträucher variieren je nach Kanton und Pflanzentyp.
- Massgebend ist meist die Wuchshöhe der Pflanze und nicht deren botanische Art.
- Wer pflanzt, sollte auch beachten, wie gross der Baum oder die Hecke in 30 Jahren sein wird.

Ob Sträucher, Hecken, Einzelbäume oder Hochstamm-Obstgärten, bei sämtlichen Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern müssen die gesetzlichen Grenzabstände eingehalten werden. Diese variieren von Kanton zu Kanton und teils von Bau- gebiet zu Landwirtschaftszone.

Text: Sarah Stübi

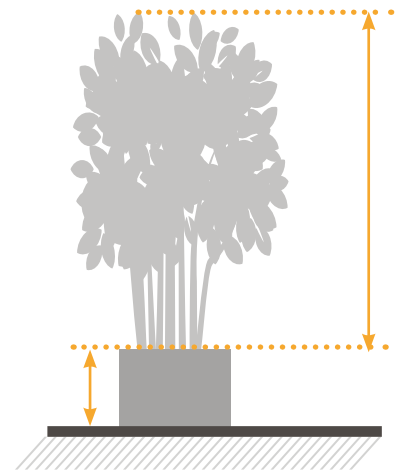


Sarah Stübi
Expertin Raumplanung,
Agriexpert

Landwirtschaftsbetriebe mit grösseren Bauprojekten sind heute verpflichtet 15% der beanspruchten Fläche ökologisch zu kompensieren. Dieser ökologische Ausgleich erfolgt durch die Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen wie extensiv genutzte Wiesen oder Weiden, Hecken und Hochstamm-Obstbäume.

Hecken wie auch Hochstamm-Obstbäume sind Hindernisse für die Bewirtschaftung, weshalb sie nicht selten am Rand der Parzelle gepflanzt werden. Ge-

nau an diesen Standorten gilt es im Vorhinein die Grenzabstände genau zu klären, um Streitigkeiten mit Nachbarinnen und Nachbarn zu vermeiden. Falls die Gemeinden keine anderen Grenzabstände in ihren Bauvorschriften festgelegt haben, gelten die



Bei künstlich verändertem Terrain ist die Aufschüttung der Höhe der Pflanze hinzuzurechnen.

Keine einheitlichen Regelungen

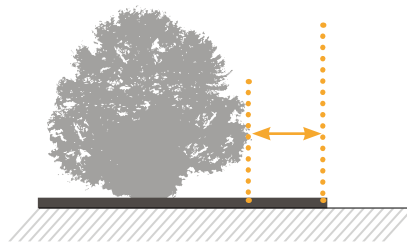
Kanton	Kleine Bäume, Zier- und Zwergobstbäume & kleine Grünhecken	Feld-, Zier- und Obstbäume	Wald- und grosse Zierbäume
Thurgau	– halbe Pflanzenhöhe, mind. 0,6 m	– mind. 2 m bei Neubepflanzung	– mind. 4 m bei Neubepflanzung
Luzern	– Zwergbäume, Sträucher, Reben mind. 0,5 m	– hochstämmige Obstbäume mind. 3 m – niederstämmige Obstbäume mind. 2 m	– sonstige hochstämmige Bäume mind. 6 m
Aargau	– Hecken mind. 0,6 m ab Stockmitte, max. 1,8 m Höhe – bei Grenzabstand > 1,8 m ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig – gegenüber Grundstücken in der LW-Zone mindestens 0,6 m Abstand ab Heckenrand – in der LW-Zone mind. 3 m Abstand ab Heckenrand	– für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m mind. 1 m – für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis 7 m mind. 2 m – für Reben mit einer Höhe über 1,8 m mind. 0,5 m – für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m mind. 3 m	– die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis zu 12 m – für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m mind. 6 m

Die kantonalen Regelungen zu Pflanzabständen unterscheiden sich teils erheblich: Während manche Kantone pauschale Mindestabstände vorgeben, staffeln andere die Anforderungen nach Pflanzenhöhe, Lage oder Nutzung. Ein Blick in die kantonalen Vorgaben zeigt: Einheitliche Regeln für Pflanzabstände gibt es nicht. Wer Bäume oder Hecken nahe an Grundstücksgrenzen setzen will, sollte die jeweilige Gesetzeslage genau kennen.



Der Grenzabstand ist in der Regel die Distanz zwischen der Grenze und der Mitte des Stamms. Bei Sträuchern und Hecken ist es die Distanz des grenznächsten Stamms bis zur Grenze.

Wie der Grenzabstand und die Höhe gemessen werden:



Bei Grundstücken in der Landwirtschaftszone kann diese Bemessung abweichen, indem ab dem Heckenrand anstelle der Mitte des Stamms gemessen wird.



Bei gewachsenen Böden wird von dem Punkt aus, wo die Pflanze aus der Erde kommt, bis zur Spitze gemessen.

allgemeinen Vorschriften und Regelungen gemäss dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch sowie die Grenzabstände zu Strassen, die im kantonalen Baugesetz definiert sind (siehe Beispiele in der Tabelle).

Pflanzenklassen und ihre Mindestabstände

Bei der Bestimmung des Grenzabstandes zu einer anderen Parzelle ist es wichtig, zu beachten, dass zwischen drei Klassen von Pflanzen unterschieden wird. Klasse 1: kleine Bäume, Zier- und Zwergobstbäume sowie kleine Grünhecken; Klasse 2: Feld-, Zier- und Obstbäume und Klasse 3: Wald- und grosse Zierbäume. Dabei hängt der Grenzabstand vielmehr von der Grösse der Pflanze als von der Gattung ab. Die Grenzabstände zu Strassen variieren, je nachdem ob es sich um eine Kantons- oder Gemeindestrasse handelt, mit oder ohne Geh- und Radweg.

Verjährungsfrist für den Anspruch der Entfernung

Weiter zu beachten ist, dass der Anspruch auf Einhaltung der nachbarrechtlichen Be-

Ein Blick in die kantonalen Vorgaben zeigt: Einheitliche Regeln für Pflanzabstände gibt es nicht.

stimmungen verjährt. Auch diese Verjährungsfrist ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Alternativ kann zwischen den Nachbarinnen und Nachbarn ein Näherbaurecht vereinbart werden. Dieses kann einseitig oder gegenseitig vereinbart werden. Eine Entschädigung darf für die Einwilligung verlangt werden. Herabfallendes Laub muss vom Nachbarn geduldet werden. Gleichermassen verhält es sich auch mit dem Schattenwurf, vorausgesetzt der Baum oder die Hecke halten den Grenzabstand ein.

Wenn Bäume über die Grenze wachsen

Wenn Äste eines Baumes auf das Grundstück der Nachbarin ragen oder die Wur-

zeln sich unerwünscht ausbreiten und nachweislich eine Beeinträchtigung oder Schädigung vorliegt, hat der Nachbar das Recht auf Kappung.

Handelt es sich um einen Obstbaum, der Früchte trägt, darf die Nachbarin diese nach dem Anriesrecht in den meisten Kantonen von den überhängenden Ästen pflücken. Dieses Anriesrecht gilt jedoch nicht in allen Kantonen und ist teils auf Fallobst beschränkt. Ein Anriesrecht besteht nicht, wenn Äste eines Baumes auf eine öffentliche Strasse ragen.

Auch an Übermorgen denken

Bei der Neupflanzung von Bäumen, Hecken oder Sträuchern gilt es, sich nicht nur genau über die geltenden Grenzabstände bei der Gemeinde, sondern auch über den möglichen Stammumfang und die mögliche Höhe der Pflanze in der Baumschule oder der Gärtnerei zu informieren. Der Grenzabstand sollte nämlich nicht nur bei der Pflanzung, sondern auch noch in 30 Jahren eingehalten werden können. ■